



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018



» **Arbeit & Personal**

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – gesetzlicher Mindestlohn
Ausschlussfristen



» **Geistiges Eigentum & Medien**

Werbung mit Spitzenstellung kann teuer werden



» **Geistiges Eigentum & Medien**

Facebook-Account kann vererbt werden

Weitere Themen finden Sie im Innenteil.



WWW.LEINEN-DERICH.S.DE



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

GEISTIGES EIGENTUM & MEDIEN	3
<i>Schock für Betreiber kommerzieller Facebook-Seiten: Mitverantwortung für Datenschutz!.....</i>	<i>3</i>
<i>Unterlassungsverpflichtung: Suchmaschinen nicht vergessen!.....</i>	<i>3</i>
<i>Hassredner in sozialen Medien dürfen gelöscht werden</i>	<i>4</i>
<i>Werbung mit „Spitzenstellung“ kann teuer werden.....</i>	<i>5</i>
<i>Facebook-Account kann vererbt werden.....</i>	<i>6</i>
ARBEIT & PERSONAL.....	8
<i>Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - gesetzlicher Mindestlohn – Ausschlussfristen.....</i>	<i>8</i>
<i>Schadensersatz - Arbeitnehmerhaftung - Ausschlussfrist - Fristbeginn – Fälligkeit.....</i>	<i>9</i>
L & D VERANSTALTUNGEN	10
<i>ISOTEC - Architectus Veranstaltungsreihe 2018: SAVE THE DATE!</i>	<i>10</i>
L&D INTERN.....	11
<i>Referendarstation bei Leinen & Derichs</i>	<i>11</i>



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018



GEISTIGES EIGENTUM & MEDIEN

Schock für Betreiber kommerzieller Facebook-Seiten: Mitverantwortung für Datenschutz!

Der Europäische Gerichtshof hat mit einer aktuellen Entscheidung zum Datenschutz bei Facebook für einen datenschutzrechtlichen Paukenschlag gesorgt.

Seit die sozialen Medien die Werbe- und Marketingstrategien revolutioniert haben, kommt kaum noch ein Unternehmen, Verein oder Prominenter ohne eine eigene Facebookseite aus. Die zahlreichen hochsensiblen Fragen nach dem Umgang mit den dort gesammelten Daten sind nicht erst seit dem Datenskandal bei Facebook in aller Munde. Kaum hat sich die erste Aufregung um das Inkrafttreten der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) etwas gelegt, sorgen die Richter in Luxemburg nun für Aufruhr: Wer bei Facebook eine Seite betreibt, ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften auf der Plattform.

Das Gericht stützt dies hauptsächlich auf eine bestimmte Formulierung in der europäischen Datenschutzrichtlinie. Dort heißt es sinngemäß, dass der derjenige für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich ist, der „allein oder gemeinsam mit anderen“ über Art und Zweck der Datenvereinbarung bestimmt. Eine solche Gemeinsamkeit sieht der EuGH im Verhältnis zwischen Facebook und den Inhabern der dortigen Seiten als gegeben an. Denn wer bei Facebook eine Seite betreiben möchte, schließt mit dem US-Konzern darüber einen Nutzungsvertrag. Bestandteil dieses Vertrages ist es, dass die auf der jeweiligen Seite erfassten Nutzerdaten Facebook zur Verfügung gestellt würden.

Dass das Gericht klarstellt, dass die Verantwortlichkeit nicht zwingend „50:50“ zu werten sei, wird nur ein schwacher Trost für Betroffene sein. Sobald das Bundesverwaltungsgericht – das die Rechtsfrage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hatte – die Vorgaben des obersten Gerichts der Europäischen Union umgesetzt hat, drohen Abmahnwellen. In der Tat müsste Betreibern dann vorsorglich zunächst zur Abschaltung ihrer Seiten geraten werden.

Möglich – und aus wirtschaftlichen Gründen wahrscheinlich – ist jedoch, dass Facebook selbst reagieren, die Vertragsbedingungen mit seinen Nutzern anpassen und die Haftung der User beschränken wird. Das Unternehmen wird es sich nicht leisten können, die von kommerziellen Motiven geleitete Nutzung seiner Seiten zu verlieren. Darauf basiert schließlich sein gesamtes Geschäftsmodell.

Haben Sie weitere Fragen zum Datenschutz? Rechtsanwalt Dr. Dennis Groh, LL.M., berät Sie gerne.

Unterlassungsverpflichtung: Suchmaschinen nicht vergessen!

Es gehört zu den häufigsten Fallgestaltungen des Medienrechts, dass dem Betreiber einer Internetseite per einstweiliger Verfügung aufgegeben wird, bestimmte Inhalte oder Aussagen aus dem Internet zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung dann nicht nachgekommen, kann es sehr teuer werden – Ordnungsgelder im sechsstelligen Bereich drohen. Erneut hat nun eine obergerichtliche Entscheidung bestätigt, was auch wir unseren Mandanten stets raten: Die betroffenen Inhalte lediglich von der Homepage zu entfernen, genügt nicht. Es muss zudem aktiv verhindert werden, dass sie über Suchmaschinen wie Google noch nachträglich auffindbar sind.



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

Das Oberlandesgericht Celle hatte vor Kurzem einen Fall zu entscheiden, der eine solche Konstellation zum Gegenstand hatte. Gegen einen Fernsehsender war eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt erwirkt worden, bestimmte Äußerungen in der Berichterstattung nicht mehr zu verbreiten, also zu unterlassen. Dieser Verpflichtung nachkommend, entfernte der Sender die betroffenen Beiträge aus seiner Mediathek und beantragte bei den bekannten Suchmaschinen die Löschung der entsprechenden Suchergebnisse.

Was der Sender jedoch nicht wusste – und auch nicht überprüft hatte – war, dass eine dritte Person den Videoclip mittlerweile bei YouTube hochgeladen hatte. Der betroffene Antragssteller erlangte Kenntnis von dem Video und meldete dies an das zuständige Landgericht Hannover, das umgehend ein Ordnungsgeld gegen den Sender verhängte. Dieser habe „nicht alles ihm Mögliche und Zumutbare“ getan, um die weitere Verbreitung der Inhalte zu verhindern. Zwar sah das OLG Celle dies in der zweiten Instanz im konkreten Fall anders und hob den Beschluss des Landgerichts auf. Bei YouTube habe der Sender nicht nachforschen müssen, da er mit einer Veröffentlichung dort vor allem deshalb nicht habe rechnen müssen, weil das Medium in Konkurrenz zu ihm selbst stehe.

Das Gericht sagt jedoch auch ausdrücklich, dass es jedenfalls nicht genügen könne, wenn der zur Löschung Verpflichtete die Inhalte lediglich von seiner Homepage entfernt. Der aktiv an die Suchmaschinen herangetragene Antrag auf Löschung der Ergebnisse aus der Trefferliste ist folglich zwingend erforderlich. Im hier zu entscheidenden Fall ließe sich selbst gegen die Einschränkungen des OLG noch mit guten Gründen angehen und argumentieren, dass eine Nachforschungspflicht des Senders auch für YouTube als

größte Videoplattform im Internet bestanden hat. Wo, wenn nicht bei YouTube ist die Weiterverbreitung von Videoinhalten im Internet schließlich zu erwarten?

Die Inhaber von Internetseiten dürften es jedenfalls begrüßen, dass das Gericht eine Verantwortlichkeit für die Inhalte auch auf Homepages Dritter ablehnt. Ob sich diese angedeutete Begrenzung des Verantwortungsbereichs in der Rechtsprechung bewähren wird, bleibt abzuwarten. Hiervon abweichende Entscheidungen sind jedenfalls in Einzelfällen nicht unwahrscheinlich, denn bindend für andere deutsche Gerichte ist die Entscheidung des OLG Celle selbstverständlich nicht. Es empfiehlt sich daher nach wie vor dringend, die weitere Vorgehensweise mit einem erfahrenen Rechtsanwalt abzustimmen, wenn man sich als Homepagebetreiber mit einer Unterlassungsverfügung konfrontiert sieht. Zu hoch sind die finanziellen Schäden, die schon bei kleinen Fehlern durch dann verhältnismäßig einfach zu erwirkende Ordnungsgelder drohen. Dr. Dennis Groh, LL.M., ist seit Jahren erfolgreich auf dem Gebiet des Medienrechts tätig und berät Sie hierzu sehr gerne!

Hassredner in sozialen Medien dürfen gelöscht werden

Das OLG Karlsruhe hat die Löschung eines Nutzers des Netzwerks Facebook, der auf der Plattform mit radikalen Aussagen aufgefallen war, für rechtmäßig erklärt. Das Unternehmen hatte den entsprechenden Kommentar gelöscht und den Benutzer für dreißig Tage gesperrt.

Es gehört zu den traurigen Nebenaspekten der immer stärker werdenden Virtualisierung der politischen und gesellschaftlichen Debatten, dass dabei im Schutze vermeintlicher Anonymität oder aufgestachelt von „Fakenews“ die Hemmschwellen bei vielen Internetnutzern



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

fallen. Schwerste Beleidigungen und unverholener Aufruf zu Verbrechen sind bisweilen an der Tagesordnung. Lange haben sich vor allem die Betreiber der sozialen Netzwerke damit schwergetan, dieses Problem zu erkennen und zu bekämpfen. Hier scheint nun langsam ein Umdenken stattgefunden zu haben. Auch die neuere Rechtsprechung stärkt die Unternehmen in dieser Hinsicht.

So gab das OLG Karlsruhe der Plattform Facebook mit Entscheidung vom 25.06.2018 (Az.: 15 W 86/18) in der eingangs dargestellten Sache recht. Das Gericht räumt dabei insbesondere auch erneut mit einem überraschend weit verbreiteten Missverständnis der Grundrechte des Grundgesetzes auf: Die unsägliche Berufung zahlreicher „Hassredner“ im Internet auf deren angebliche Meinungsfreiheit geht völlig an deren eigentlichen Sinn vorbei und kann Hetze im Internet mitnichten rechtfertigen.

Wenn Facebook in korrekter Anwendung seiner eigenen Nutzungsbedingungen, denen der einzelne User zugestimmt hat, eine Löschung von Kommentaren und/oder eine Sperrung von Nutzern vornimmt, dann stehen den betroffenen deswegen keinerlei Ansprüche gegen Facebook zu. Der ureigenste Sinn der Grundrechte ist der Schutz des Bürgers vor staatlicher Einflussnahme und Unterdrückung. Das ist der historische Kontext, aus dem sie erwachsen sind und das ist auch das bis heute gültige Grundverständnis, anhand dessen sie zu messen und anzuwenden sind.

Die Betreiber sozialer Netzwerke, wie beispielsweise Facebook, sind jedoch Unternehmen des Privatrechts. Im Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürger – ebenfalls ein Privater – kommen die Grundrechte, und damit auch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, überhaupt nicht unmittelbar zur Anwendung. Dies schon abgesehen davon, dass ohnehin

bei weitem nicht jeder Aufruf zu Mord und Totschlag oder jede Beleidigung von der Meinungsfreiheit geschützt ist. Komplette außer Acht lassen darf aber auch ein privates Unternehmen die Grundrechte selbstverständlich nicht. So kommt ihnen im Verhältnis zwischen Privatpersonen, also Bürgern oder Konzernen, eine sog. mittelbare Wirkung zu. Konkret bedeutet das, dass die Nutzungsbedingungen, die ein soziales Netzwerk setzt, die Meinungsfreiheit angemessen berücksichtigen müssen. Tun sie das – wie bei Facebook der Fall, so das Gericht – ist der Betreiber der Plattform in der Anwendung und Umsetzung seiner Nutzungsbedingungen aber weitestgehend frei.

Entscheidungen wie diese, in denen die beiden großen Felder „Internet“ und „Meinungsäußerung“ berührt werden, können auch über die Thematik „Hassrede“ hinaus große praktische Bedeutung haben. Viele alltägliche Fragestellungen im Bereich des sog. Cyber-Mobbings bis hin zu den immer beliebter werdenden Bewertungsplattformen im Internet können hiervon betroffen sein. Da vor allem aufgrund der enormen Verbreitungsmöglichkeiten von Inhalten im Internet im Zweifel auch immer Schnelligkeit geboten sein wird, sollten Sie bei rechtlichen Problemen dieser oder ähnlicher Art im Internet niemals zögern, einen sachkundigen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Dr. Dennis Groh, LL.M., steht Ihnen hierbei vertrauensvoll zur Seite. Sprechen Sie uns an!

Werbung mit „Spitzenstellung“ kann teuer werden

Den eigenen Betrieb gern als den „Besten“, „Größten“ oder „Schnellsten“ seiner Zunft darzustellen, dürfte in der Natur eines jeden Unternehmers liegen. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

(UWG) legt strenge Maßstäbe an die Zulässigkeit einer solchen sog. Spitzenstellungswerbung an.

Spitzenstellungswerbung ist grundsätzlich nicht verboten. Ganz entscheidend kommt es aber darauf an, dass sie auch wahr ist. Bei der Beantwortung dieser Frage steckt der Teufel oft im Detail. Das Landgericht Köln hat dies in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung von Anfang Mai 2018 (Az: 31 O 178/17) erneut bekräftigt und konkretisiert. Ein Fahrradunternehmen hatte damit geworben, das „Größte Bike Center“ bzw. „der Größte Fahrradfachmarkt im Kreis“ zu sein. Dagegen ging ein Mitbewerber gerichtlich vor und forderte das Unternehmen auf, die entsprechende Werbung umgehend zu unterlassen.

Der beklagte Fahrradmarkt vertrat die Auffassung, dass seine Spitzenstellung sich aus der Höhe des Jahresumsatzes ergebe, der den der Konkurrenz übersteige. Unabhängig von der Frage, ob das auch tatsächlich so ist, schob das Gericht dieser Argumentation einen Riegel vor. Bei der Spitzenstellungswerbung sei entscheidend, welche Erwartungen der durchschnittliche Kunde im konkreten Einzelfall bzw. in der konkreten Branche an einen Marktführer habe. Das sei ganz unterschiedlich zu bewerten. Im Fall eines Fahrradmarktes seien Faktoren wie die Größe der Ausstellungsfläche oder die Zahl der ausgestellten Räder von mindestens ebenso wichtiger Bedeutung wie der Umsatz. Dies gelte in diesem Falle umso mehr, da die Beklagte im Zusammenhang mit der Werbeaussage auch mit Bildern ihrer Verkaufsfläche und den Ausstellungsstücken geworben hat.

Beachtlich dabei: Eine Größenbehauptung im Rahmen von Spitzenstellungswerbung kann schon dann unzulässig sein, wenn nur ein einzelner der in Frage kommenden Faktoren

die behauptete Spitzenstellung nicht bestätigt! Hinzu kommt, dass der angebliche Vorsprung gegenüber der Konkurrenz auch deutlich und nicht nur geringfügig sein müsse, so das LG Köln.

Die Thematik zeigt neben den ihr eigenen, speziellen Problemen auf, wie wichtig es generell ist, bei Werbekampagnen Ihres Unternehmens sorgfältig zu arbeiten und vor einer Veröffentlichung penibel deren Rechtssicherheit zu überprüfen. Das liegt vor allem in dem Umstand begründet, dass Ihre Werbung nicht nur von potentiellen Kunden, sondern auch von der Konkurrenz oder Verbraucherschutzverbänden wahrgenommen werden wird. Unterlassungsverlangen und die berüchtigten Abmahnungen mit einem Kostenrisiko von bis zu 250.000 Euro oder sogar Ordnungshaft lassen bei gefundenen Verstößen dann meist nicht lange auf sich warten. Wenden Sie sich deshalb bei Unklarheiten und Fragen zum Thema Wettbewerbsrecht ohne zu zögern an Dr. Dennis Groh, LL.M. Wir helfen Ihnen gerne!

Facebook-Account kann vererbt werden

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass auch Konten in sozialen Netzwerken bzw. deren Zugangsdaten ein Teil der Erbmasse eines Verstorbenen sind. Die Erben können dementsprechend einen Anspruch gegen den Betreiber auf Zugang zu den jeweiligen Accounts geltend machen.

Der Entscheidung lag ein jahrelanger Rechtsstreit mit tragischem Hintergrund zugrunde: Geklagt hatte die Mutter eines im Alter von nur 15 Jahren verstorbenen Mädchens. Es war in einem Bahnhof vor eine einfahrende U-Bahn gestürzt. Die genauen Umstände des Todesfalles konnten nie aufgeklärt werden. Insbesondere ist auch ein Selbstmord nie auszuschließen gewesen. Aufgrund der gewöhnlichen



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

gesetzlichen Regelungen fiel den Eltern des Mädchens dessen Erbe zu. Facebook hatte das Profil des Mädchens, nachdem die Betreiber Kenntnis von deren Tod erhalten hatten, in einen sog. Gedenkzustand versetzt. Die Seite der verstorbenen Person bleibt dabei erreichbar und soll als eine Art virtuelle Gedenkstätte dienen. Es besteht jedoch keine Zugangsmöglichkeit mehr. Das gilt auch dann, wenn die ursprünglichen Zugangsdaten noch vorliegen.

Die Mutter verlangte nun von Facebook Zugriff zum Account der Tochter in der Hoffnung, in dort beispielsweise noch vorhandenen Nachrichten ihrer Tochter an andere Benutzer einige Antworten auf ihre Fragen im Zusammenhang mit dem Tod ihrer Tochter erhalten zu können. Zu allem Übel war für die Eltern in der Zwischenzeit auch noch hinzugekommen, dass der – natürlich ebenfalls unter dem Vorfall leidende - Fahrer der U-Bahn sie mittlerweile unter anderem auf eine Zahlung von Schmerzensgeld verklagt hatte. Auch, um hierauf erwidern zu können, so die Mutter, benötige sie dringend Zugang zu den Informationen, die dem Account der Tochter möglicherweise zu entnehmen sind.

Nach einem langwierigen Gang durch die Instanzen gab der BGH der Mutter schließlich recht. Facebook sei dazu verpflichtet, ihr den Zugang zu dem Account zu ermöglichen. In der heutigen Zeit sei ein Konto in einem sozialen Netzwerk, verbunden mit den üblicherweise dort vorgenommenen digitalen Aktivitäten, ebenso zu werten wie beispielsweise analoge Aufzeichnungen in Tagebüchern oder Briefen. Auch diese seien ein Bestandteil der Erbmasse.

Vertragliche Vereinbarungen in den Nutzungsbedingungen, durch die eine Vererblichkeit des Kontos ausgeschlossen worden sein könnte, seien jedenfalls nicht wirksam geschlossen worden. Ohnehin zweifeln die Richter daran, in

welchem Umfang dies überhaupt zulässig sei. Interessant ist darüber hinaus auch, dass der BGH ein möglicherweise verletztes Persönlichkeitsrecht Dritter, insbesondere von Chatpartnern, klar hinter dem Anspruch der Erben zurückstellt. Diese Dritten hätten auch bereits zum Zeitpunkt der Chats damit rechnen müssen, dass möglicherweise auch ein anderer in irgendwie gearteter Form Einblick in die Nachrichtenverläufe erhalten könne, sei es durch Missbrauch des Accounts oder durch freiwillige Einsichtgewährung durch die Verstorbene. Eine Aussage, die in ihrer Deutlichkeit durchaus überrascht und in anders gelagerten Fällen noch zu Kontroversen führen könnte.

Bei aller Emotionalität des Sachverhaltes begründet der BGH seine Entscheidung aber mit nüchternen, vor allem erbrechtlichen Überlegungen und tut dies im Ergebnis wohl auch überzeugend. Das Urteil schließt sich damit an eine ganze Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen an, die das Geschehen in den sozialen Netzwerken mehr und mehr auch in die Grundzüge der noch aus dem analogen Zeitalter stammenden Rechtsprechung eingliedern. Das ist nur konsequent, denn schließlich ist die Bewegung in der virtuellen Welt auch im alltäglichen Leben längst zur Gewohnheit geworden.

Der Umgang mit dem Internet ist also auch in rechtlicher Hinsicht immer weniger „Neuland“. Vor allem vor den obersten Gerichten sind aber noch längst nicht alle Fragen abschließend geklärt. Die Besonderheiten der Onlinewelt verlangen daher genaueste Kenntnisse. Dr. Dennis Groh, LL.M., ist auf dem Gebiet des Medienrechts seit langem erfolgreich tätig und mit seinem Team für Sie da!



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018



DR. DENNIS GROH, LL.M.

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Clever Str. 16
50668 Köln
Sekretariat: Frau Kulisch
Tel.: 0049-(0)221 / 772 09 21
Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89
koeln@leinen-derichs.de



ARBEIT & PERSONAL

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall - gesetzlicher Mindestlohn – Ausschlussfristen

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 Abs. 1 EFZG kann trotz seiner Unabdingbarkeit (§ 12 EFZG) grundsätzlich einer tariflichen Ausschlussfrist unterworfen werden. Eine tarifliche Ausschlussfrist ist jedoch nach § 3 Satz 1 MiLoG unwirksam, soweit sie auch den während Arbeitsunfähigkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 EFZG fortzuzahlenden gesetzlichen Mindestlohn erfasst.

Der Kläger war seit dem Jahre 2012 bei dem beklagten Bauunternehmen als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Sein Stundenlohn betrug zuletzt 13,00 Euro brutto. Mit

Schreiben vom 17. September 2015 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. Oktober 2015. Nach Erhalt der Kündigung meldete sich der Kläger arbeitsunfähig krank und legte der Beklagten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Während die Beklagte dem Kläger für den Monat September 2015 Vergütung zahlte, verweigerte sie die Entgeltfortzahlung für den Folgemonat. Mit einem der Beklagten am 18. Januar 2016 zugestellten Schriftsatz hat der Kläger von dieser Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Monat Oktober 2015 verlangt. Er hat vorgetragen, in diesem Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen zu sein und gemeint, sein Anspruch sei nicht verfallen. Die Ausschlussfristenregelung des für allgemeinverbindlich erklärten § 14 Abs. 1 BRTV-Bau, wonach - zusammengefasst formuliert - alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden, sei insgesamt unwirksam, weil sie den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnehme.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bezüglich des den gesetzlichen Mindestlohn von seinerzeit 8,50 Euro je Stunde übersteigenden Anteils der Forderung abgewiesen. Der Anspruch sei insoweit nach § 14 BRTV verfallen. Im Umfang des gesetzlichen Mindestlohns hat es der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Entgeltfortzahlungsanspruch des Klägers für die Zeit seiner krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 EFZG. Danach hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Zeit, die infolge krankheitsbedingter



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

Arbeitsunfähigkeit ausfällt, das Entgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall bei Erbringung der Arbeitsleistung erhalten hätte. Damit hat der Arbeitnehmer auch während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Der Anspruch folgt jedoch nicht unmittelbar aus § 1 MiLoG, weil nach dieser Bestimmung der Mindestlohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit zu entrichten ist. Da der Arbeitnehmer im Falle der Arbeitsunfähigkeit jedoch so zu stellen ist, als hätte er gearbeitet, bleibt ihm auch der Mindestlohn als untere Grenze des fortzuzahlenden Entgelts erhalten. Zugleich gebietet es der Schutzzweck des § 3 Satz 1 MiLoG, nach Maßgabe dieser Norm den Entgeltfortzahlungsanspruch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns entsprechend zu sichern. Das hat zur Folge, dass Vereinbarungen, welche die Geltendmachung des fortzuzahlenden Mindestlohns iSd. § 3 Satz 1 MiLoG beschränken, insoweit unwirksam sind. Zu solchen Vereinbarungen gehören nicht nur arbeitsvertragliche, sondern auch tarifliche Ausschlussfristen. Anders als bei Ausschlussfristen, die arbeitsvertraglich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sind, unterliegen Tarifregelungen gemäß § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB indes keiner Transparenzkontrolle.

PM des Bundesarbeitsgerichts, Urteil vom 20. Juni 2018 - 5 AZR 377/17

Schadensersatz - Arbeitnehmerhaftung - Ausschlussfrist - Fristbeginn – Fälligkeit

Der Beklagte war in dem Autohaus der Klägerin als Verkäufer beschäftigt. Im Arbeitsvertrag der Parteien war bestimmt, dass mit Ausnahme von Provisionsansprüchen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit verfallen, spätestens jedoch innerhalb

von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn sie nicht vorher gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht worden sind. Im Betrieb der Klägerin bestand die Anweisung, ein Neufahrzeug, das entweder nicht vollständig bezahlt war oder für das keine gesicherte Finanzierung vorlag, nicht an einen Käufer herauszugeben, es sei denn, dass eine Einwilligung der Geschäftsleitung vorlag.

Am Freitag, den 19. September 2014 erschien ein Kunde zur Abholung eines von ihm im Mai bestellten Neuwagens. Der Kunde leistete auf den Kaufpreis eine Anzahlung, drängte auf Überlassung des PKW für das kommende Wochenende und sagte zu, das Fahrzeug am Montag, den 22. September 2014 zurückzubringen, woraufhin der Beklagte dem Kunden das Fahrzeug überließ. Der Kunde brachte das Fahrzeug allerdings nicht wieder zurück. Auf eine von der Klägerin im September 2014 erstattete Strafanzeige hin wurden der Kunde Ende Oktober 2014 in Italien festgenommen und das Fahrzeug im November 2014 beschlagnahmt. Nach Aufhebung des Haftbefehls sowie der Beschlagnahme gaben die italienischen Behörden das Fahrzeug wieder an den Kunden heraus. Im Februar 2015 nahm die anwaltlich vertretene Klägerin Kontakt mit den Anwälten des Kunden auf und verhandelte - letztlich erfolglos - jedenfalls über die Zahlung des Restkaufpreises durch den Kunden. Ferner beauftragte sie eine Detektei mit dem Ziel der Wiederbeschaffung des Fahrzeugs. Diese teilte der Klägerin im April/Mai 2015 mit, dass der Kunde unter den von der Klägerin angegebenen Anschriften nicht auffindbar sei. Am 20. August 2015 reichte die Klägerin beim Landgericht Freiburg eine Klage gegen den Kunden ein, deren Zustellung scheiterte. Mit Schreiben vom 20. November 2015 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos auf, seine Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach anzuerkennen und ein Schuldanerkenntnis zu unterschreiben. Im Dezember erhob sie



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

gegen den Beklagten Klage, mit der sie diesen auf Zahlung von Schadensersatz iHv. 29.191,61 Euro in Anspruch nahm. In diesem Betrag waren auch die Anwalts- und Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Landgericht Freiburg enthalten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Senat hat es offengelassen, ob der Beklagte durch die Herausgabe des Fahrzeugs an den Kunden seine Vertragspflichten verletzt hat; etwaige Schadensersatzansprüche der Klägerin sind - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - aufgrund der vertraglichen Ausschlussklausel verfallen. Die Ausschlussfrist begann spätestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, als sich die Klägerin entschlossen hatte, Klage gegen den Kunden zu erheben, mithin jedenfalls vor dem 20. August 2015, so dass das Schreiben der Klägerin vom 20. November 2015, sofern dieses überhaupt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geltendmachung erfüllt, die Ausschlussfrist nicht gewahrt hat. Etwas anderes folgt im Hinblick auf den Fristbeginn weder aus § 254 Abs. 2 BGB noch aus § 241 Abs. 2 BGB. Danach war aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falls keine vorrangige gerichtliche Inanspruchnahme des Kunden durch die Klägerin geboten, da es dieser nicht ohne weiteres möglich war, den Kunden mit rechtlichem und vor allem wirtschaftlichem Erfolg in Anspruch zu nehmen. Als die Klägerin sich entschloss, Klage gegen den Kunden zu erheben, war erkennbar, dass eine solche Klage keine realistische Aussicht bot, von dem Kunden überhaupt irgendeine Leistung zu erlangen.

PM des Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 7. Juni 2018 - 8 AZR 96/17



PROF. DANIEL KNICKENBERG

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Clever Str. 16
50668 Köln
Sekretariat: Frau Laabs
Tel.: 0049-(0)221 / 772 09 76
Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89
koeln@leinen-derichs.de

L & D VERANSTALTUNGEN

*ISOTEC - Architectus Veranstaltungsreihe 2018:
SAVE THE DATE!*

Die neuen Termine für 2018 sind da!

Auch im Jahr 2018 präsentiert die Firma ISOTEC GmbH wieder ihre bundesweiten Fortbildungsveranstaltungen der Reihe „ISOTEC – Architectus“. Neben namhaften Sachverständigen wird auch in diesem Jahr **L&D Rechtsanwalt Andreas Schmidt**, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, zu verschiedenen rechtlichen Themen referieren.

Die Teilnahme ist kostenlos! Die Veranstaltung wird in NRW als **Fortbildung für die Mitglieder der Architektenkammer NRW sowie der Ingenieurkammer-Bau NRW** anerkannt.



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

Um eine Anmeldung wird ausdrücklich gebeten. Die genauen Daten, das jeweilige Veranstaltungsprogramm und Formulare für Ihre Anmeldung finden Sie unter www.isotec.de

z.B. für die Veranstaltungen:

27.09.2018 Architectus-Veranstaltung Fachbetrieb
Waltermann & Zwiener in **Paderborn**

16.10.2018 Architectus-Veranstaltung Fachbetrieb
Schiefelbein in **Starnberg**

17.10.2018 Architectus-Veranstaltung Fachbetrieb Michaelis
in **Augsburg**

18.10.2018 Architectus-Veranstaltung Fachbetrieb Gebhardt
in **München**

Wir würden uns über Ihre Teilnahme sehr freuen.

L&D INTERN

Referendarstation bei Leinen & Derichs

Leinen & Derichs ist immer daran interessiert, neben kompetenten freien Mitarbeitern auch der Ausbildung von Rechtsreferendaren genügend Raum und Zeit zu widmen. Rechtsreferendare werden von den jeweiligen Partnern sofort in die alltägliche Mandatsarbeit miteingebunden. Soweit möglich wird auf die persönlichen Wünsche und Interessenschwerpunkte der Referendare Rücksicht genommen. Dabei werden sie nicht als Hilfskräfte im Hinterzimmer versteckt, sondern als zukünftige Rechtsanwaltskollegen respektiert und ausgebildet. Daneben wird ihnen immer genügend Zeit für die Examensvorbereitung

und die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften eingeräumt. Auslandsaufenthalte sind erwünscht und werden gefördert.

Ansprechpartner für Referendare und neue Kollegen ist:



PROF. DANIEL KNICKENBERG

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Clever Str. 16
50668 Köln
Sekretariat: Frau Laabs
Tel.: 0049-(0)221 / 772 09 76
Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89
koeln@leinen-derichs.de



NEWSLETTER – JUNI/JULI 2018

Dieser Newsletter ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig tätigen Rechtsanwälten gestaltet worden. Ihre redaktionellen Ansprechpartner für den LD Newsletter sind:



DR. DENNIS GROH, LL.M.
Sekretariat Frau Kulisch
Tel: 0049-(0)221 / 772 09 21
Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89
koeln@leinen-derichs.de



THORSTEN SCHEUREN, LL.M.
Sekretariat Frau Laabs
Tel: 0049-(0)221 / 772 09 75
Fax: 0049-(0)221 / 72 48 89
koeln@leinen-derichs.de

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

WWW.LEINEN-DERICHS.DE

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Newsletter, Praxisinfos und Publikationen abrufen.



» BERLIN

Littenstraße 108
10179 Berlin

030 - 91 45 68 17
030 - 91 49 48 26
berlin@leinen-derichs.de



» KÖLN

Clever Straße 16
50668 Köln

0221 - 772 09 - 0
0221 - 72 48 89
koeln@leinen-derichs.de